Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss ***öffentlich***	**Vorlage-Nr:**	**COS-BV-308/2021/1**
	Aktenzeichen:	geb
	Datum:	04.08.2022
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Bau- und Ordnungsamt

Betreff:

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
22.08.2022	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	3	0	0
22.08.2022	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	2	0	2
22.08.2022	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	3	0	0
22.08.2022	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	5	0	0
22.08.2022	Ortschaftsrat Senst	4	3	0	3	0	0
23.08.2022	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	5	0	0
24.08.2022	Ortschaftsrat Thießen	6	5	0	5	0	0
29.08.2022	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	8	0	0
30.08.2022	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	5	0	0
06.09.2022	Haupt- und Finanzausschuss	10	8	0	7	1	0
22.09.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	21	0	20	1	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die Nutzung der kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften.

Beschlussbegründung:

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde eine Gesetzesänderung im Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) eingeführt sowie die bisherige Regelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 3 UStG gestrichen. Für die Anwendung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt (§ 27 Abs. 22 UStG). Hiervon hat die Stadt Coswig (Anhalt) Gebrauch gemacht. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden neuen Aufgaben der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Bewältigung der Krise, hat der Bundestag am 19.06.2020 mit dem Corona-Steuerhilfegesetz die Übergangsfrist zur Anwendung der Neuregelung vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022 verlängert.

Die neue Regelung besagt, dass die Stadt Coswig (Anhalt) für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen muss. Die Beisetzung in einer Gemeinschaftsurnengrabstätte anonym bzw. in einer Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Namensnennung ist als Leistung gegen Entgelt von dieser Regelung betroffen, sodass ab dem 01.01.2023 19 % Umsatzsteuer erhoben werden muss. Hierbei wird die Stadt unternehmerisch tätig und steht in Konkurrenz mit privaten Anbietern (z. B. Friedwald).

Bezeichnung	Gebühr in EURO einmalig ab 01.01.2023 (100%)	Gebühr in EURO einmalig ab 01.01.2023 (100%) neu + 19 % Umsatzsteuer
Gemeinschaftsurnengrabstätte anonym	125,00	148,75
Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Namensnennung	165,00	196,35

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:
Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die Nutzung der kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften

iV
Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister